

**Haus- und Badeordnung für das Trimmtreff-Bad
einschließlich der Außenflächen**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass am 19. November 2002	29. November 2002

I. Allgemeines

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Haus- und Badeordnung ist auch für die verschiedenen Nutzergruppen, die während des allgemeinen oder außerhalb des Badebetriebes das Bad nutzen, verbindlich.

- 3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5) Das Rauchen im Bereich der Umkleiden, der Duschzone, der Geräte- und Aufenthaltsräume sowie des Hallenbades ist untersagt.
- 6) Behälter aus Glas und Metall dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 7) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 9) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- 11) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- 12) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 13) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden;
 - d) Personen, die an Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 14) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 15) Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- 16) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Das Entgelt für die Eintrittskarte richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Die Eintrittskarte ist zum Nachweis der Berechtigung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Einzeleintrittskarte ist nicht übertragbar. Den Badegästen steht keine Entschädigung für den Fall zu, dass das Bad oder Teile des Bades aus irgendeinem Grund geschlossen werden müssen oder ein Parallelbetrieb verschiedener Nutzergruppen stattfindet.
- 17) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten.

III. Haftung

- 18) Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- 19) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 20) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 21) Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Ein Wertsachendepot befindet sich im Bereich der Kasse. Die Haftung wird auf einen Maximalbetrag von 25,-- € begrenzt.

IV. Besondere Bedingungen für die Benutzung des Bades

- 22) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist der in der geltenden Gebührenordnung ausgewiesene Betrag zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 23) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 24) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln und Kosmetika außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 25) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 26) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 27) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob die Startblöcke zum Springen freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 28) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Startblockbereiches sind untersagt. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen bedarf einer besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für die Außenflächen

- 29) Für verlorene Kleidung und sonstige Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Für den Tascheninhalt wird keine Haftung übernommen.
- 30) Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 31) Im übrigen gelten die Nrn. 18 bis 21 des Abschnittes III sinngemäß.

VI. Benutzung der Solaranlagen, Sonnenwiese und Dampfsauna

- 32) Die Benutzung der Solaranlagen, der Sonnenwiese und der Dampfsauna geschieht auf eigene Gefahr. Die jeweiligen Gebrauchsanleitungen sind zu beachten. Nach der Benutzung des Ganzkörpersolariums ist die Liegefläche mit dem bereitgestellten Reinigungsmittel zu säubern.

VII. Ausnahmen

- 33) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VIII. In-Kraft-Treten

- 34) Diese Haus- und Badeordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Badeordnungen der Stadt Püttlingen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Püttlingen, 19. November 2002

Der Bürgermeister
Speicher

..